



<b>Stadtrat</b> <b>am 04.10.2012</b>		öffentlich		
Nr. 0.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/297/2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 01.10.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	04.10.2012		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW "Zum Erhalt der städtischen Realschule"**

- a) **Beschluss der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- b) **Entsprechen/Nichtentsprechen des Bürgerbegehrens**
- c) **Wenn nötig: Festlegung des Abstimmungstages**

**I. Beschlussvorschlag:**

a) Der Rat der Stadt Lüdinghausen stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zum Erhalt der städtischen Realschule“ fest.

b) Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule“.

oder

c) Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule“ nicht und setzt den Termin für den Bürgerentscheid auf den 16. Dezember 2012 fest.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Nach § 26 Absatz 1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Bevor der Bürgerentscheid durchgeführt wird, muss der Rat der Stadt Lüdinghausen gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 GO NRW über die Zulässigkeit des Begehrens entscheiden.

Sofern der Rat der Stadt die Zulässigkeit feststellt und gleichzeitig dem Bürgerbegehren stattgibt, unterbleibt der Bürgerentscheid.

Wenn der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von 3 Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2012 haben Frau Heike Kipp, Heuerlingsweg 2a, Frau Kerstin Bley, Am Steverufer 2, sowie Frau Manuela Boor, Rudolf-Diesel-Str. 5, alle wohnhaft in 59348 Lüdinghausen, dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen die Durchführung eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Das Bürgerbegehren hat den Titel „Zum Erhalt der städtischen Realschule Lüdinghausen“ und hat ausweislich des Schreibens das Ziel, die städtische Realschule in ihrer jetzigen Form als eigenständige Realschule zu erhalten.

Im Bürgerbegehren wird folgende Frage gestellt:

„Soll die Städtische Realschule in Lüdinghausen, Tüllinghofer Str. 29, 59348 Lüdinghausen in ihrer jetzigen Schulform als eigenständige Realschule erhalten bleiben?“

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2012 haben die Initiatorinnen dann offiziell das Bürgerbegehren schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen eingereicht und die erforderlichen Unterstützungsunterschriften übergeben. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung sind folgende Punkte geprüft worden:

### **1. Fristgerechtes Einreichen des Bürgerbegehrens**

Da es sich hier um ein sogenanntes initiierendes Bürgerbegehren handelt (das Bürgerbegehren richtet sich nicht konkret gegen einen Ratbeschluss), sind entsprechende Fristen nicht vorhanden und somit auch nicht weiter zu prüfen.

### **2. Unzulässigkeitskatalog des § 26 Absatz 5 GO NRW**

Ein Bürgerbegehren ist über die in dieser Rechtsvorschrift benannten Tatbestände unzulässig. Das eingereichte Bürgerbegehren erfüllt keinen der Tatbestände und fällt somit nicht in diesen Unzulässigkeitskatalog.

### **3. Schriftform/Fragestellung/Begründung/ Kostenschätzung der Verwaltung/ Vertretungsberechtigte/Unterschriftenlisten**

Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden. Dies ist hier mit Schreiben vom 01. Oktober 2012 geschehen.

Des Weiteren sind die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung sowie die Kostenschätzung der Verwaltung aufzuführen und darüber hinaus bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang mit § 26 Absatz 4 GO NRW zu bringen, wonach ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern von 8 % der Bürger zu unterzeichnen ist. Die Angaben über die Frage, die Begründung, die Kostenschätzung der Verwaltung sowie die vertretungsberechtigten Personen sind auf jeder Unterschriftenliste aufzuführen. Die Eintragungen selbst müssen den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Unterschrift des Unterzeichnenden beinhalten.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 13.09.2012 den Initiatorinnen mitgeteilt, dass das vorgelegte Muster der Unterschriftenliste den formellen Voraussetzungen entspricht. Mit demselben Schreiben hat die Verwaltung mitgeteilt, dass durch die angestrebte Maßnahme keine Kosten entstehen.

#### 4. Quorum

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 26 Absatz 4 GO NRW von 8 % der Bürgerinnen und Bürger (zur Kommunalwahl wahlberechtigte Personen) mit denen in Punkt 3 benannten Voraussetzungen unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung, ob jemand Bürger ist, ist das Datum der Zulässigkeitsentscheidung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen und somit der 04. Oktober 2012.

Am 01. Oktober 2012 sind insgesamt 19.571 Wahlberechtigte festgestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich bis zum Stichtag 04. Oktober 2012 keine signifikanten Änderungen ergeben werden. Ausgehend von diesem Wert sind insgesamt 8% von 19.571 somit 1.566 gültige Eintragungen auf den Unterschriftenlisten erforderlich.

Zwischenzeitlich wurde die pflichtgemäße Prüfung der einzelnen Unterschriften durch die Verwaltung durchgeführt. Das erforderliche Quorum ist erreicht worden:

Insgesamt sind 1.889 Unterschriften eingereicht worden, von denen 1.839 Unterschriften gültig sind.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule Lüdinghausen“ zulässig ist.

#### 5. Rechtsauffassungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sowie vergleichbares Verfahren in der Stadt Castrop-Rauxel

##### a) Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW NRW) hat in einem vergleichbaren Fall, in der Nachbarstadt Castrop-Rauxel, die Auffassung vertreten, dass ein Bürgerbegehren, das auf den Erhalt einer Schule gerichtet ist, unzulässig sei.

Begründet wird dies, damit, dass eine verpflichtende Errichtung und Fortführung von Schulen im Schulgesetz NRW vorgesehen sei. Die Bedürfnisfeststellung berücksichtige das Schüleraufkommen und den Elternwillen. Sei ein Bedürfnis festgestellt und die Mindestgröße gewährleistet, so bestehe nach § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW die Verpflichtung zur Schulerrichtung. Es ergäbe sich somit keine echte Wahl für die Ratsmitglieder bzw. die Bürgerinnen und Bürger, ob die Schule errichtet werden soll. Der Ratsbeschluss, an dessen Stelle der Bürgerentscheid träte, habe hier die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Schulerrichtung lediglich nachzuvollziehen. Ein festgestelltes Bedürfnis könne auch nicht durch ein Bürgerbegehren überstimmt werden.

Zudem ist das Ministerium der Ansicht, dass durch den Bürgerentscheid lediglich förmlich ein ansonsten zu fassender Ratsbeschluss, nicht aber ein spezialgesetzlich vorgesehenes weiteres Verfahren, wie im § 78 Schulgesetz vorgesehen, ersetzt werden kann.

##### b) Nordrhein-Westfälischer Städte - und Gemeindebund/ Schreiben vom 24.09.2012

Der NW StGB kommt zu folgendem Gesamtergebnis:

Zusammenfassend ließe sich festhalten, dass die Situation, in der ein Bürgerbegehren zugunsten der Errichtung einer Schulform vorliege, und ein Elternbedarf zugunsten der Errichtung einer anderen Schulform bereits durch den Schulträger ermittelt worden sei, rechtlich nicht eindeutig geklärt sei. Weder aus den einschlägigen Normen der GO NW bzw. dem SchulG NW noch aus der Rechtsprechung ließe sich dies Frage sicher beantworten.

Nach Erachten des NW StGB sei jedoch folgende rechtliche Beurteilung des Sachverhalts naheliegend:

- 1) Das Bürgerbegehren sei nicht bereits gem. § 26 Abs 5 Nr. 4. GO NW unzulässig (§ 26 Abs. 5 Nr. 4 GO NW: Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über Angelegenheiten, die im

Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.... zu entscheiden sind.)

- 2) Das auf den Erhalt der Realschule gerichtete Bürgerbegehren könnte jedoch gem. § 26 Abs. 1 S.1 GO NW dann unzulässig sein, wenn der Schulträger zur Schließung der Realschule und zur Eröffnung einer Sekundarschule verpflichtet wäre. Solange sich eine derartige Verpflichtung des Schulträgers aus dem SchulG NW nicht ergäbe, sei das Bürgerbegehren zulässig. Die Rechtsfrage sei aber durch die Rechtsprechung bisher noch nicht eindeutig entschieden.
- 3) Eine zwingende Verpflichtung des Schulträgers nach Durchführung einer Elternbefragung eine bestimmte Schulform zu errichten (und eine andere zu schließen), ließe sich nach Erachten des NW StGB nach aus dem hierfür maßgeblichen SchluG NW aufgrund der oben geschilderten Argumente nicht entnehmen. Auch könne eine derartige Verpflichtung des Schulträgers nicht durch Runderlass geregelt werden.

(Das Schreiben des NW StGB vom 24.09.2012 ist als Anlage 2 beigelegt.)

c) Entscheidung der Stadt Castrop-Rauxel in der Ratssitzung am 20.09.2012 und der Kommunalaufsicht Kreis Recklinghausen

Auch der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ entgegen dem Votum des MSW NW einstimmig für zulässig erklärt. Mittlerweile hat auch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Recklinghausen das Bürgerbegehren für zulässig erklärt.

(Die Berichterstattung aus der Presse ist in der Anlage 3 und 4 beigelegt.)

## 6. Bürgerbegehren

Ist die Zulässigkeit durch den Rat der Stadt festgestellt, darf gemäß § 26 Absatz 6 Satz 5 GO NRW bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Hinsichtlich der fachlichen Begründung zur weiteren Entwicklung der Lüdinghauser Schullandschaft wird auf die Erläuterungen zu TOP 2 „Schulentwicklungsplan 2012-2017“ und TOP 3 „Errichtung einer neuen Schulform des längeren gemeinsamen Lernens für Lüdinghausen“ der heutigen Ratssitzung verwiesen.

Entspricht der Rat der Stadt Lüdinghausen dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Es ist hierfür erforderlich, dass der Rat der Stadt einen ausdrücklichen Beschluss fasst, der dem Begehren inhaltsgleich entspricht.

Falls der Rat der Stadt Lüdinghausen dem Bürgerbegehren nicht entspricht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (spätestens am 04. Januar 2013).

Gleiches gilt für den Fall, wenn der Rat den dem Bürgerbegehren entsprechenden Beschluss innerhalb von 2 Jahren wieder aufhebt. Auch dann ist die Kommune zur Durchführung eines Bürgerentscheides verpflichtet.

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, schlägt die Verwaltung den 16. Dezember 2012 als endgültigen Abstimmungstag für den Bürgerentscheid vor.

Die Kosten für den Bürgerentscheid belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund 12.000 – 15.000 € (insbesondere Wahlverfahren Druck und Versand der Abstimmungskarten und des Abstimmungsheftes, Erfrischungsgelder).

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**